

# TEIL B TEXT

## 1. Hochspannungsleitung

Für Bauten, die innerhalb der Fläche des Sicherheitsstreifens der Hochspannungsleitung errichtet werden sollen, sind besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Zwecks Festsetzung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen ist der Energieträger während des Baugenehmigungsverfahrens einzuschalten (Stadtwerke HL, VDE, techn. Richtlinie Nr. 0210, § 9 Abs. 6 BBauG).

## 2. Sichtwinkel

In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO, Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig (§ 9 (1) Nr. 10 und 25 b BBauG).

## 3. Anpflanzung einer Baumreihe

Einseitig der Straße Nr. 593 sind im Zuge des Straßenausbaus im Parkstreifen Bäume anzupflanzen (Spitzhorn) (§ 9 (1) Nr. 25a BBauG).

## 4. Bauweise

In der Planzeichnung ist die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände sind auch Baukörper über 50 m Länge möglich.

Baukörper dürfen auch auf die Grenze gebaut werden, wenn dies aus innerbetrieblichen Gründen eines Gewerbebetriebes unbedingt erforderlich ist und keine bauordnungsrechtlichen Belange dem entgegenstehen.

Der Teil B - Text - des Bebauungsplanes 17.52.00 gilt weiterhin.